

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dieser Gruppen in dem Hafenplatz Kaffa, wo sie sich in erster Linie als Kaufleute betätigten, wiewohl es auch hier, dem Zeugnis zeitgenössischer Reisender zufolge, nicht wenig Juden gab, die sich gleich den ortsansässigen Muselmanen und Christen in der Umgegend der Stadt mit Wein- und Gartenbau befaßten. Eine alte jüdische Siedlung hat sich bis in das XVII. Jahrhundert hinein auch in der Stadt Mangup erhalten. Die Umgangssprache der Krimer Juden scheint schon damals die tatarische gewesen zu sein, doch bedienten sie sich im religiösen Schrifttum ausschließlich des Hebräischen, in dem sie auch die Grabschriften abzufassen pflegten. Obgleich der alte religiöse Zwiespalt die „Krimtschaken“, die rabbanitische Gruppe sephardisch-askhenasischer Herkunft, und die Krimer Karäer durch eine tiefe Kluft voneinander trennte, ließ die Gemeinsamkeit der Umgangs- und Schriftsprache, wie es scheint, viele Fäden hinüber- und herüberlaufen. Die für diese Zeit in Betracht kommenden Quellen wissen jedenfalls nichts von Zusammenstößen zwischen karäischen und rabbanitischen Gemeinden zu berichten.

### § 39. Die Kahalselbstverwaltung

In einer Zeit, der der Begriff der Autonomie nationaler Minderheiten völlig fremd war und die umso größeres Verständnis den Standesinteressen entgegenbrachte, konnten die Juden eine Autonomie nur als besonderer Stand beanspruchen. Da nun die damalige soziale Ordnung die Judenheit Polens, wie die anderer Länder, tatsächlich zu einem besonderen Stande zusammengeschweißt hatte, so wurde ihnen denn auch die Autonomie in Form einer ständischen Selbstverwal-

Sitzung unseres Diwans dem Stadtbeg Achmed-Pascha eingeschärft haben, die Juden während einer bestimmten Zeitdauer mit der Forderung der obigen Steuern und Leistungen nicht zu belästigen. Nachdem diese Zeit abgelaufen sein wird, soll aber Achmed-Pascha wie seine Amtsnachfolger das Torgeld nicht in Gold, sondern nur in den in unserer Münze geprägten Geldstücken erheben . . . Ferner befehlen wir, daß die Hofdiener wie die Muselmanen überhaupt es unterlassen sollen, die Juden anlässlich der von diesen veranstalteten Hochzeitsfeiern, Festmahle oder Versammlungen aufzusuchen, um Geld oder Speise und Trank bei ihnen zu erbitten; gebietet doch das heilige Gesetz, jüdische Häuser, Veranstaltungen und Versammlungen geflissentlich zu meiden“. Aus dem Inhalt anderer Freibriefe ist zu ersehen, daß die Beamten der Chane, die Agas, Begs und Mursas, den Juden nicht selten ihre Äcker, Gemüsegärten und Weiden streitig machten, so daß sich die Chane für das gute Recht ihrer jüdischen Untertanen höchstpersönlich einsetzen mußten.